



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stubenberg gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF vom 16.12.2022.

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Das Führen von Hunden ist im gesamten Seereal des Stubenbergsees, lt. beiliegenden Plan rot gekennzeichnet, verboten.

§ 2

Von diesem Verbot sind Gebrauchshunde, gemäß § 4 Steiermärkisches Hundabgabengesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016, wie folgt ausgenommen:

1. Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl,
3. speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
4. Hunde durch konzessionierte Bewachungsunternehmen

§ 3

Das Verbot ist durch entsprechende Verbots- bzw. Hinweistafeln im Zugangsbereich ersichtlich zu machen.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und Aufstellung der Hinweistafeln gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Stubenberg, 16.12.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Ing. Alexander Allmer)

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 03.01.2023

